



## **Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Präventions- und Eskalationskonzeptes des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 und 28 a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze (2. IfSGuaÄndG k.a.Abk.) vom 28.05.2021 (BGBl. I S. 1174) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), in der Fassung der am 19. August 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386) ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **§ 1 Erweiterte Maskenpflicht für Personal in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älter, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen**

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 in der ab dem 19. August 2021 gültigen Fassung und ergänzend zu den Maßnahmen nach dem Präventions- und Eskalationskonzeptes des Landes Hessen vom 17.08.2021 für eine Inzidenz von über 35 und über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage, wird für das Gebiet des Kreises Bergstraße angeordnet:

1. Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 4 c CoSchuV sind Personen, die in Einrichtungen nach § 36 Abs.1 Nr. 2 IfSG tätig sind, verpflichtet während der Ausübung ihrer Tätigkeit eine FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Im Übrigen bleibt § 2 Abs. 2 CoSchuV unberührt.
2. Ausgenommen von dieser Verpflichtung nach Ziffer 1 Satz 1 sind Personen, die über einen Impfnachweis im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV oder einen Genesennachweis im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV verfügen.
3. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des 20.09.2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

#### **§ 2 Zutrittsbeschränkungen für Zusammenkünfte und Veranstaltungen**

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 in der ab dem 19. August 2021 gültigen Fassung und ergänzend zu den Maßnahmen nach dem Präventions- und Eskalationskonzeptes des Landes Hessen vom 17.08.2021 für eine

Inzidenz von über 35 und über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage, wird für das Gebiet des Kreises Bergstraße angeordnet:

1. Abweichend von § 16 Abs. 1 CoSchuV sind Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, zulässig, wenn in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 100 und im Freien 200 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet. § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 CoSchuV bleiben unberührt.

2. Der Einlass zu Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV (auch im Freien) ist zudem nur mit einem Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet.

3. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des 20.09.2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

### **§ 3 Erweiterte Maskenpflicht im ÖPNV**

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 in der ab dem 19. August 2021 gültigen Fassung und ergänzend zu den Maßnahmen nach dem Präventions- und Eskalationskonzeptes des Landes Hessen vom 17.08.2021 für eine Inzidenz von über 35 und über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage, wird für das Gebiet des Kreises Bergstraße angeordnet:

1. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 CoSchuV sind in Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverkehrs, in Bürgerbussen, in Passagierflugzeugen, auf Passagierschiffen und -fähren, in den dazugehörigen Zugangs- und Stationsgebäuden und Tiefbahnhöfen sowie während der Inanspruchnahme von Fahrdiensten Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil zu tragen. Im Übrigen bleibt § 2 Abs. 2 CoSchuV unberührt.

2. Ausgenommen von dieser Verpflichtung nach Ziffer 1 Satz 1 sind Kinder unter 16 Jahren.

3. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des 20.09.2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

### **§ 4 Zutrittsbeschränkungen zum Einlass auf Außenflächen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen und Sportstätten**

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 in der ab dem 19. August 2021 gültigen Fassung und ergänzend zu den Maßnahmen nach dem Präventions- und Eskalationskonzeptes des Landes Hessen vom 17.08.2021 für eine Inzidenz von über 35 und über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage, wird für das Gebiet des Kreises Bergstraße angeordnet:

1. Abweichend von § 18 Abs. 1, 2 CoSchuV, § 19 CoSchuV und § 20 CoSchuV ist der Einlass auf die Außenflächen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) nur mit einem Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet. Dies gilt nicht für den Spitzen- und Profisport.

2. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des 20.09.2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

### **§ 5 Zutrittsbeschränkungen zum Einlass auf Außenflächen von Tanzlokalen, Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen**

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 in der ab dem 19. August 2021 gültigen Fassung und ergänzend zu den Maßnahmen nach dem Präventions- und Eskalationskonzeptes des Landes Hessen vom 17.08.2021 für eine Inzidenz von über 35 und über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage, wird für das Gebiet des Kreises Bergstraße angeordnet:

1. Abweichend von § 24 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV ist der Einlass auf die Außenflächen von Tanzlokalen, Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen nur für Gäste mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 CoSchuV (vollständig geimpft, genesen oder PCR-Test) gestattet. § 24 Abs. 1 Nr. 2 - 4 CoSchuV bleiben unberührt.

2. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des 20.09.2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

### **§ 6 Zutrittsbeschränkungen zum Einlass in die Außengastronomie**

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 in der ab dem 19. August 2021 gültigen Fassung und ergänzend zu den Maßnahmen nach dem Präventions- und Eskalationskonzeptes des Landes Hessen vom 17.08.2021 für eine Inzidenz von über 35 und über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage, wird für das Gebiet des Kreises Bergstraße angeordnet:

1. Abweichend von § 22 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV ist der Einlass in die Außengastronomie nur für Gäste mit Negativnachweis § 3 CoSchuV gestattet. Dies gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen.

2. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des 20.09.2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

### **§ 7 Zutrittsbeschränkungen zu Prostitutionsstätten**

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 in der ab dem 19. August 2021 gültigen Fassung und ergänzend zu den Maßnahmen nach dem Präventions- und Eskalationskonzeptes des Landes Hessen vom 17.08.2021 für eine Inzidenz von über 35 und über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage, wird für das Gebiet des Kreises Bergstraße angeordnet:

1. Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dürfen nur Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 CoSchuV (vollständig geimpft, genesen oder PCR-Test) Zugang zu Prostitutionsstätten erhalten.

2. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des 20.09.2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und erlangt zu diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit, § 43 Abs. 1 HVwVfG.

### **Begründung**

#### **I. Sachverhalt:**

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen. Nach § 27 CoSchuV sind die örtlichen Behörden befugt und verpflichtet, im Rahmen des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich zum 06.09.2021 auf über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz).

#### **II. Rechtliche Würdigung**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG sieht mögliche notwendige Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vor, die für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können. Danach können Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum vorgesehen werden. § 28a Abs.1 Nr. 5 IfSG erlaubt zudem die vollständige Untersagung oder die Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen. Das gilt für Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind (Nr. 6), Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen (Nr. 7), Sportveranstaltungen und der Sportausübung (Nr. 8), Übernachtungsbetriebe (Nr.12), gastronomischen Einrichtungen (Nr.13) körpernahe Dienstleistungen (Nr. 14) und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (Nr. 15).

Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Am 25.08.2021 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind. § 27 CoSchuV räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzeptes des Landes Hessen in der aktuellen Fassung vom 17.08.2021 über die genannten Verordnungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen. Das mit gemeinsamen Erlass des HMdIS und HMSI vom 17.08.2021 für verbindlich erklärte Eskalationskonzept vom 17.08.2021 sieht bei

einer Überschreitung einer Inzidenz von 35 bzw. 50 und 100 bestimmte anzuordnende Maßnahmen vor. Bei der Entscheidung über etwaige Maßnahmen und Beschränkungen im Rahmen dieses Eskalationskonzepts bildet die 7-Tage-Inzidenz nach wie vor einen wesentlichen Orientierungspunkt. In die erforderliche Gesamtabwägung sind darüber hinaus die Reproduktionszahl R, die Quote der Positiv-Testungen, der Impfstatus der Bevölkerung (v.a. der besonders gefährdeten Gruppen), der Anteil neuer Varianten sowie die Hospitalisierungsrate einzubeziehen. Das Infektionsgeschehen muss zudem diffus, nicht klar eingrenzbar sein.

Das Virus SARS-CoV-2 ist mittlerweile mehrfach mutiert. Neuesten Erkenntnissen zufolge sind einige der jüngsten Mutationen noch erheblich ansteckender als die sich ursprünglich verbreitende Variante, der sog. Wildtyp. Zu diesen noch ansteckenderen Mutationen zählt etwa die auch in Deutschland nachgewiesenen Varianten Alpha (B.1.1.7), Beta (B.1.351) und vor allem Delta (B.1.617.2). Die Variante Delta hat mittlerweile die zuvor in Deutschland vorherrschende Variante Alpha verdrängt und wurde bereits in der 33. Meldewoche in ca. 98,5 % der sequenzierten Proben festgestellt. Für alle besorgniserregenden Varianten gibt es Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit, einen schwereren Krankheitsverlauf und auf eine immunevasive Wirkung (vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2021-08-19.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-08-19.pdf?blob=publicationFile), Seite 21).

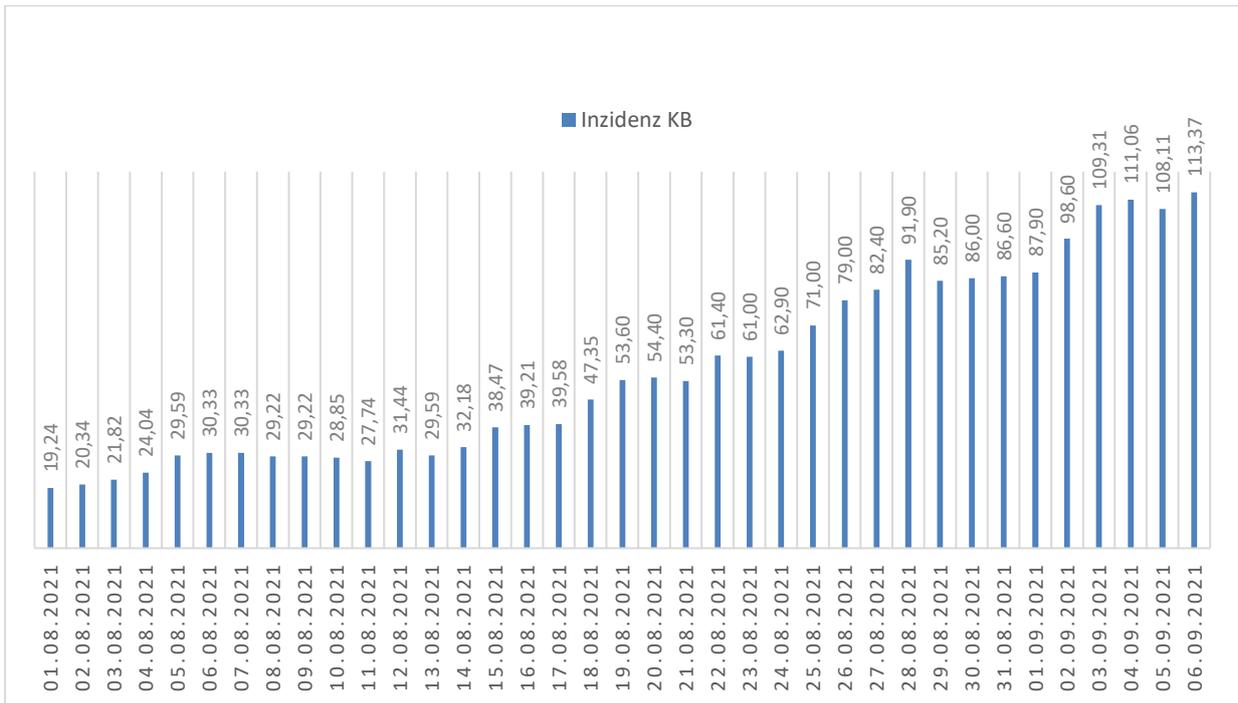
Nachdem zunächst aufgrund der begrenzt verfügbaren Impfstoffmengen nur Angehörige bestimmter vulnerabler Gruppen und anderweitig priorisierte Personen geimpft werden konnten, kann die Impfung nunmehr flächendeckend angeboten werden. Eine positive Auswirkung der Impfungen auf die Neuinfektionszahlen ist in der Breite nunmehr zu verzeichnen, ein großer Teil der Bevölkerung ist allerdings noch immer ohne impfstoffbasierte Immunisierung. Einen vollständigen Impfschutz haben bislang 65 % der Bevölkerung in Hessen (Stand: 01. September 2021). Auch in Summe mit den Genesenen vermittelt diese Impfquote noch keine ausreichende „Herdenimmunisierung“, als dass die Pandemie als überwunden gelten könnte. Zudem verschaffen die Impfstoffe den Geimpften nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen keine sog. sterile Immunität. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass einige Menschen nach SARS-CoV-2-Exposition trotz Impfung PCR-positiv getestet werden und potenziell das Virus auch weiterverbreiten können (vgl. RKI, Epidemiologisches Bulletin 19/2021 vom 12. Mai 2021, S. 21). Auch wenn durch eine Impfung keine sterile Immunität erreicht werden kann, ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand davon auszugehen, dass „die Impfung auch das Risiko einer Übertragung deutlich reduziert.“ (vgl. Risikobewertung zu COVID-19 des RKI, Stand: 17. August 2021 ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html))). Zudem kommt den Genesenen und Geimpften ein individuell ganz erheblich reduziertes Hospitalisierungs- und Sterberisiko zu (vgl. z.B. wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019, vom 19. August 2021, S. 18ff, ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2021-08-19.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-08-19.pdf?blob=publicationFile))).

Die klinische Situation ist im Verlaufe der Pandemie stets den Entwicklungen der Infektionszahlen gefolgt. Einer steigenden Anzahl an bestätigten Infektionen folgt mit einem gewissen zeitlichen Verzug eine Steigerung der Anzahl an Personen, die hospitalisiert oder sogar intensivmedizinisch betreut werden müssen.

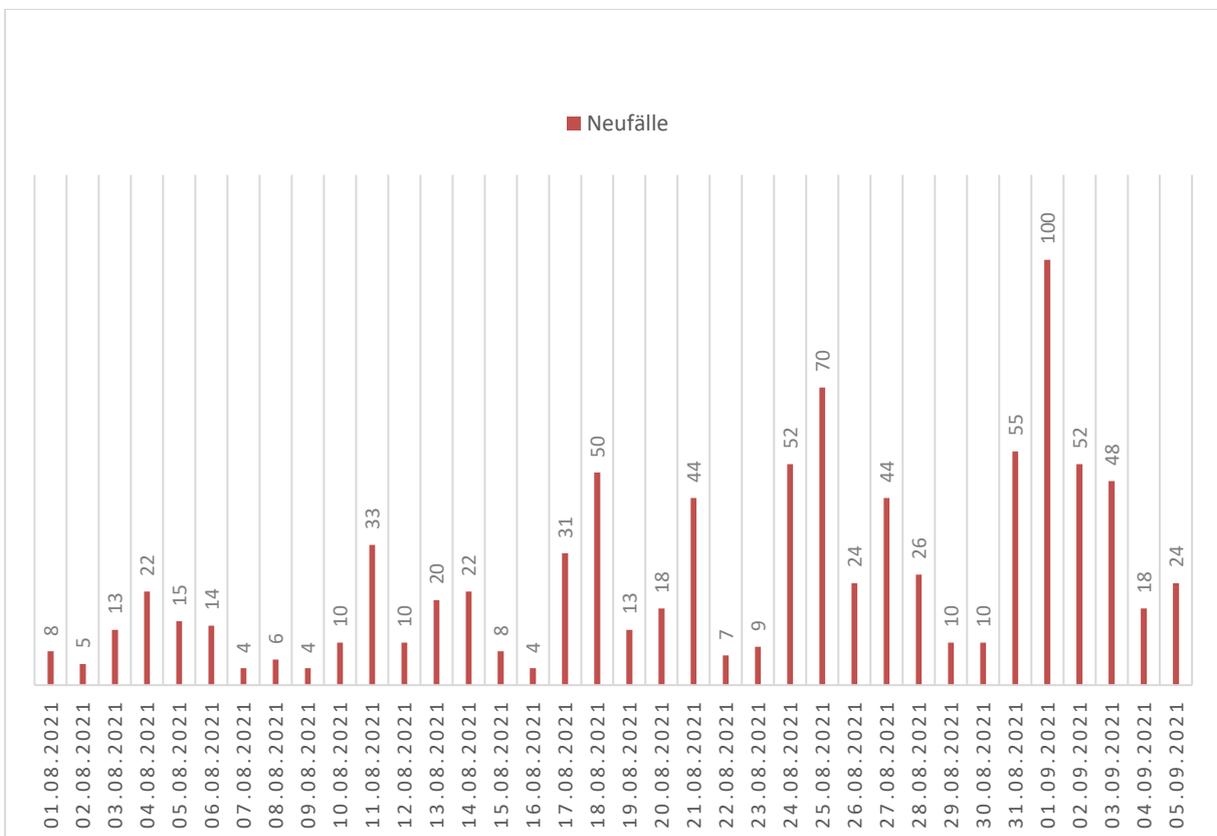
Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht geimpften Bevölkerung in Deutschland immer noch als hoch ein. Für vollständige Geimpfte wird sie als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern (RKI, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 02.08.2021).

Nachdem die Infektionszahlen im Mai und Juni auf ein sehr niedriges Niveau zurückgegangen waren, ist in den vergangenen Wochen jedoch erneut ein kontinuierlicher Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen.

Darstellung zur Inzidenzentwicklung seit August 2021 für das Kreisgebiet



Darstellung zur Entwicklung der Neuinfektionen seit August 2021 für das Kreisgebiet



Das aktuelle Infektionsgeschehen im Kreisgebiet ist diffus, so dass es sich konkreten, eingrenzenden Ausbruchereignissen nicht mehr zuordnen lässt. Bei der Mehrzahl der Infektionsfälle lässt sich nicht mehr ermitteln, wo und wie es zu der Infektion gekommen ist, was die Unterbrechung von Infektionsketten erheblich erschwert. Zudem zeigt sich, dass zwischenzeitlich auch Ortschaften und Gemeinden im Kreis von steigenden Neuinfektionszahlen betroffen sind, die bisher nicht bzw. kaum betroffen wurden. Zudem weisen im Kreis Bergstraße inzwischen alle Altersgruppen, ausgenommen die Altersgruppe der 61- bis 80-jährigen, eine deutlich steigende beziehungsweise hohe Inzidenz auf, ohne dass sich die Infektionsquellen konkret ermitteln lassen bzw. einem Cluster zugeordnet werden können. Die sich wieder erhöhenden Infektionszahlen gehen nach Einschätzung des Gesundheitsamts darauf zurück, dass sich die derzeit in Deutschland dominante Delta-Variante von SARS-CoV-2 leichter als die bisher vorherrschenden Varianten überträgt und zugleich die die vom RKI als für die Infektionsprävention als erforderlich angesehenen Hygienemaßnahmen nicht im gebotenen Umfang beachtet werden. Zudem ist noch kein ausreichend großflächiger Impfschutz in der Bevölkerung vorhanden.

Nach § 28a Abs. 3 Satz 6 IfSG in Verbindung mit dem Präventions- und Eskalationskonzeptes des Landes Hessen vom 17.08.2021 sind bei einer 7-Tages-Inzidenz oberhalb der Schwelle von 35 breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Es sind angemessene Maßnahmen zu treffen, die den Eintrag sowie die Verbreitung aller SARS-CoV-2-Viren, jedoch aber insbesondere auch der Eintrag mutierter und ggf. infektiöserer Virusvarianten in die vulnerablen Bereiche bestmöglich vermeiden.

#### Zu § 1

Da Mitarbeitende in Alten- und Pflegeheimen haben bei der Pflege einen intensiven Kontakt mit unterschiedlichen pflegebedürftigen bzw. aufgrund des Alter immungeschwächten Personen kontakt. Hieraus ergibt sich eine erhöhte Verbreitungsgefahr für das Covid-19 Virus. Die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass das Tragen einer FFP2-, KN95 -, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil das Risiko einer Verbreitung des Virus verringert. Der Einsatz der sogenannten Alltagsmaske kommt derzeit als Alternative zu der angeordneten Maßnahme nicht in Frage, weil diese nur einen geringen Schutz vor Aerosolen bieten. Bei FFP2-, KN95 -, N95- oder vergleichbare Masken verhält sich dies anders. Diese müssen mindestens 94 % der Testaerosole filtern. Sie bieten demnach einen wirksamen Schutz auch gegen Aerosole (vgl. <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>). Das Ansteckungsrisiko für die besonders vulnerablen Personen und die im Bereich der Pflege tätigen Personen wird hierbei erheblich gesenkt. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Impfquote in diesen Einrichtungen grundsätzlich recht hoch ist. Es handelt sich hier um einen Personenkreis, der in der Regel als einer der ersten Gruppen geimpft wurde. Nach aktuellen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass der Impfschutz nach ca. 6 bis 8 Monaten nachlässt, so dass damit zu rechnen ist, dass dieser Personenkreis wieder einem erhöhten Risiko einer Infektion, gegebenenfalls mit schwerem Krankheitsverlauf, ausgesetzt wird, zumal davon auszugehen ist, dass Impfungen keinen sterilen Impfschutz bieten.

#### Zu § 2

Der Einlass zu Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, unabhängig von der Teilnehmerzahl, ist auch im Freien nur für Personen zulässig, die über einen Negativnachweis im Sinne von § 3 CoSchuV verfügen. Zudem werden die zulässigen Teilnehmerzahlen im Freien und in Innenräumen weiter beschränkt. Die Maßnahme ist erforderlich, da im Falle des Zusammentreffens zahlreicher Personen auf beschränktem Raum noch immer keine milderen Maßnahmen zur Verfügung stehen, die einen auch nur vergleichbaren Schutz zu begründen vermögen. Die

Anordnung anderer Schutzmaßnahmen wie etwa Trennwände oder vergleichbare Maßnahmen, die zwar einen wirksamen Schutz gegen durch die Aufnahme von Tröpfchen hervorgerufene Infektionen begründen können, nicht aber die Infektionsgefahr durch Aerosole adressieren, ist nicht gleich effektiv. Auch eine strenge Einhaltung von Mindestabständen vermag im Hinblick auf die Infektionsgefahren durch Aerosole keinen gleich wirksamen Beitrag zum Infektionsschutz zu leisten wie die hier angeordnete Maßnahme. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl dient zudem der Kontaktreduzierung. Die derzeitige Infektionslage sowie die bisher erreichten Impfquote werden hierbei umfassend berücksichtigt. Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung der sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen, der allgemeinen Handlungsfreiheit, ggf. dem Eigentumsrecht und der Berufsfreiheit der Veranstalter im Sinne von § 28a Abs. 6 IfSG angemessen. Die Infektionslage ist im Hinblick auf die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante Delta und die wieder vermehrt stattfindenden Infektionen erneut angespannt. Jedoch bringt die Maßnahme die grundrechtlich geschützten Interessen der Besucher und Veranstalter von Zusammenkünften, Kulturveranstaltungen, Fachmessen und dergleichen in einen sachgerechten Ausgleich mit den zwingenden Erfordernissen des Infektionsschutzes bei erneut erhöhten Infektionszahlen. Die Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen bleibt grundsätzlich erlaubt.

#### Zu § 3

Die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass das Tragen einer FFP2-, KN95 -, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil das Risiko einer Verbreitung des Virus verringert. Der Einsatz der sogenannten Alltagsmaske kommt derzeit als Alternative zu der angeordneten Maßnahme nicht in Frage, weil diese nur einen geringen Schutz vor Aerosolen bieten. Bei FFP2-, KN95 -, N95- oder vergleichbare Masken verhält sich dies anders. Diese müssen mindestens 94 % der Testaerosole filtern. Sie bieten demnach einen wirksamen Schutz auch gegen Aerosole (vgl. <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>). Im Rahmen der Nutzung von Verkehrsmitteln im Rahmen des ÖPNV treffen in der Regel eine Vielzahl an Menschen aufeinander und es können schnell Situationen entstehen, in denen die Einhaltung eines Mindestabstandes nicht möglich ist. Zum Schutz der Fahrgäste und der in diesem Bereich tätigen Personen bieten daher die Schutzmasken einen besonderen Schutz.

#### Zu § 4

Das o. g. Präventions- und Eskalationskonzept sieht ab einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 100 sowie unter Berücksichtigung der genannten weiteren Faktoren vor, dass auch der Zugang auf Außenflächen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Sportstätten nur nach Vorlage eines Negativnachweises im Sinne von § 3 CoSchuV gestattet wird. Die Maßnahme ist geeignet, nicht zuletzt asymptomatische Infektionen bei Personen frühzeitig zu detektieren, bevor diese Orte aufsuchen und Angebote wahrnehmen, die die Gelegenheit für zahlreiche Kontakte bieten und somit ein erhebliches Weitertragungspotential haben. Diese Eignung gewinnt vor dem Hintergrund der breitflächig gelockerten Maskenpflicht besonderes Gewicht. Die frühzeitige Aufdeckung von Infektionen ermöglicht die rasche Unterbrechung von Infektionsketten und damit eine Verhinderung der unbegrenzten Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung. Die Maßnahme ist auch erforderlich, da sich die Infektions- und Weitertragungsgefahr an dem Publikumsverkehr offenstehenden und häufig stark frequentierten Orten anders nicht gleich wirksam reduzieren lässt. Mildere, aber gleich wirksame Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Eine umfassende Maskenpflicht wäre insofern nicht gleich wirksam.

Die Maßnahme ist überdies milder als den Besuch von Veranstaltungen oder bestimmten Örtlichkeiten ganz zu untersagen. Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung der sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen, der allgemeinen Handlungsfreiheit, ggf. dem Eigentumsrecht, dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und der Berufsfreiheit der Unternehmer im Sinne von § 28a Abs. 6 IfSG angemessen. Die Infektionslage verschärft sich aktuell erneut wohl vor allem infolge der Durchsetzung der Delta-Variante, die beispielsweise in Großbritannien und Israel zu einem erheblichen Wiederanstieg der Infektionszahlen geführt hat, obwohl in den genannten Ländern vergleichsweise höhere Impfquoten als in Deutschland erreicht

sind. Bei vorliegenden Gensenennachweisen oder Impfnachweisen ist dies nicht einmal in nennenswerter Weise der Fall. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Negativnachweises, insbesondere die ggf. erforderliche Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV 2 stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar und hat auch in der Vergangenheit seine Effektivität zur Vermeidung der ungehinderten Verbreitung des Virus gezeigt. Zudem steht den betroffenen Personen aktuell die Möglichkeit zur Verfügung kostenlose Bürgertestungen nach § 4 a Verordnung zum Anspruch auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 in Anspruch zu nehmen.

#### Zu § 5

Der Zutritt zu Außenflächen von Tanzlokalen und Einrichtungen nach § 24 CoSchuV ist nur mit einem Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 CoSchuV gestattet (geimpfte und genesene Personen sowie getestete Personen mittels Nukleinsäurenachweis). Diese Einrichtungen besitzen weiterhin aufgrund der körperlichen Betätigung und Nähe der Besuchenden, die regelmäßig mit Alkoholkonsum und damit möglicherweise weniger vorsichtigem Verhalten einhergeht, sowie der oft räumlichen Enge ein erhebliches Infektionsrisiko. Die Infektionslage verschärft sich aktuell erneut wohl vor allem infolge der Durchsetzung der Delta-Variante, die beispielsweise in Großbritannien und Israel zu einem erheblichen Wiederanstieg der Infektionszahlen geführt hat, obwohl in den genannten Ländern vergleichsweise höhere Impfquoten als in Deutschland erreicht sind. Unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens im Kreis Bergstraße wird die Vorlage eines negativen Antigen-Testnachweises für diese Einrichtungen nicht mehr als ausreichend anerkannt. Die Maßnahme bringt die grundrechtlich geschützten Interessen der Besucher in einen sachgerechten Ausgleich mit den zwingenden Erfordernissen des Infektionsschutzes bei erneut erhöhten Infektionszahlen.

#### Zu § 6

Der Einlass in die Außengastronomie ist nur mit Negativnachweis im Sinne des § 3 CoSchuV gestattet (geimpft, genesen, getestet). Die Maßnahme ist geeignet, nicht zuletzt asymptomatische Infektionen bei Personen frühzeitig zu detektieren, bevor diese Orte aufsuchen und Angebote wahrnehmen, die die Gelegenheit für zahlreiche Kontakte bieten und somit ein erhebliches Weitertragungspotential haben. Diese Eignung gewinnt vor dem Hintergrund der breitflächig gelockerten Maskenpflicht besonderes Gewicht. Die frühzeitige Aufdeckung von Infektionen ermöglicht die rasche Unterbrechung von Infektionsketten und damit eine Verhinderung der unbegrenzten Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung. Die Maßnahme ist auch erforderlich, da sich die Infektions- und Weitertragungsgefahr an dem Publikumsverkehr offenstehenden und häufig stark frequentierten Orten anders nicht gleich wirksam reduzieren lässt. Mildere, aber gleich wirksame Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Eine umfassende Maskenpflicht wäre insofern nicht gleich wirksam. Die Maßnahme ist überdies milder als den Besuch von Gastronomiebetrieben ganz zu untersagen. Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung der sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen, der allgemeinen Handlungsfreiheit, ggf. dem Eigentumsrecht, dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und der Berufsfreiheit der Unternehmer im Sinne von § 28a Abs. 6 IfSG angemessen. Die Infektionslage verschärft sich aktuell erneut wohl vor allem infolge der Durchsetzung der Delta-Variante, die beispielsweise in Großbritannien und Israel zu einem erheblichen Wiederanstieg der Infektionszahlen geführt hat, obwohl in den genannten Ländern vergleichsweise höhere Impfquoten als in Deutschland erreicht sind. Bei vorliegenden Genesenennachweisen oder Impfnachweisen ist dies nicht einmal in nennenswerter Weise der Fall. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Negativnachweises, insbesondere die ggf. erforderliche Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV 2 stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar und hat auch in der Vergangenheit seine Effektivität zur Vermeidung der ungehinderten Verbreitung des Virus gezeigt. Zudem steht den betroffenen Personen aktuell die Möglichkeit zur Verfügung kostenlose Bürgertestungen nach § 4 a Verordnung zum Anspruch auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 in Anspruch zu nehmen.

#### Zu § 7

Zugang zu Prostitutionsstätten im Sinne des § 26 CoSchuV ist nur mit einem Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 CoSchuV gestattet (geimpfte und genesene Personen

sowie getestete Personen mittels Nukleinsäurenachweis). Diese Einrichtungen besitzen weiterhin aufgrund der körperlichen Betätigung und Nähe der Besuchenden, sowie der oft räumlichen Enge ein erhebliches Infektionsrisiko. Die Infektionslage verschärft sich aktuell erneut wohl vor allem infolge der Durchsetzung der Delta-Variante, die beispielsweise in Großbritannien und Israel zu einem erheblichen Wiederanstieg der Infektionszahlen geführt hat, obwohl in den genannten Ländern vergleichsweise höhere Impfquoten als in Deutschland erreicht sind. Unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens im Kreis Bergstraße wird die Vorlage eines negativen Antigen-Testnachweises für den Besuch dieser Einrichtungen nicht mehr als ausreichend anerkannt werden. Die Maßnahme bringt die grundrechtlich geschützten Interessen der Besucher in einen sachgerechten Ausgleich mit den zwingenden Erfordernissen des Infektionsschutzes bei erneut erhöhten Infektionszahlen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Bergstraße, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen.

Die getroffenen Anordnungen stellen das entscheidend wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Sie sind dazu geeignet die Infektionszahlen zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen weiterhin geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum Ablauf des 20.09.2021 zusätzlich Rechnung getragen wird. Der begrenzte Geltungszeitraum ermöglicht es, sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

### **Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.**

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

### **Hinweise**

Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Verfügung enthaltene vollziehbare Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu EUR 25.000 belegt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

HP, 06.09.2021

gez.

Christian Engelhardt  
Landrat